

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/9800

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Heidi Lück, Gudrun Peters, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD

Drs. 15/10310

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes in Bayern
(Drs. 15/9800)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nr. 2 wird folgender Buchst. d) angefügt:

„d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.“

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sind verpflichtet, möglichst dafür Sorge zu tragen“ durch die Worte „haben dafür zu sorgen“ ersetzt.“

3. Nr. 28 erhält folgende Fassung:

„28. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „jedoch nicht in elektronischer Form.“ angefügt.“

4. Nr. 47 erhält folgende Fassung:

„47. Art. 79 wird aufgehoben.“

5. In Nr. 51 Buchst. a) erhält Doppelbuchst. bb) folgende Fassung:

„bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Aufsicht über den Vollzug obliegt den Landratsämtern, den Regierungen und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ⁵Die Beurteilung von nachhaltigen fischereilichen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis hat im Benehmen mit den Fachberatungen der Bezirke zu erfolgen.“

6. Nr. 54 erhält folgende Fassung:

„54. In Art. 99 Abs. 2 werden nach der Zahl „63“ das Komma gestrichen und die Worte 80 bis 82“ durch die Worte „und 80“ ersetzt.

7. In Nr. 55 wird der neu gefasste Art. 100 Abs. 2 wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. trotz Abmahnung durch den Berechtigten am Gewässer Handlungen vornimmt, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Fischerei zu vereiteln.“

Berichtersteller zu 1: **Prof. Dr. Jürgen Vocke**

Berichterstellerin zu 2: **Gudrun Peters**

Mitberichterstellerin zu 1: **Gudrun Peters**

Mitberichtersteller zu 2: **Prof. Dr. Jürgen Vocke**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 15/10310 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10310 in seiner 84. Sitzung am 2. April 2008 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 15/10310 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nrn. 3, 5 und 7 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. haben Nrn. 3, 5 und 7 ihre Erledigung gefunden.
- b) Hinsichtlich Nrn. 1, 8, 9 und 10 wurde einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben Nrn. 1, 8, 9 und 10 ihre Erledigung gefunden.
- c) Hinsichtlich Nrn. 2 und 4 wurde mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
- d) Hinsichtlich Nr. 6 wurde mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10310 in seiner 203. Sitzung am 15. April 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen, soweit der Änderungsantrag nicht durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden hat.

4. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10310 in seiner 102. Sitzung am 17. April 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen, soweit der Änderungsantrag nicht durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden hat.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10310 in seiner 97. Sitzung am 23. April 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen, soweit der Änderungsantrag nicht durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden hat.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10310 in seiner 85. Sitzung am 29. Mai 2008 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 6 Zustimmung, 1 Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 51 Buchst. a) erhält Doppelbuchst. bb) folgende Fassung:

„bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Aufsicht über den Vollzug obliegt den Landratsämtern, den Regierungen und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ⁵Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem Fachberater des Bezirks für das Fische-

- reiweisen; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
2. In Nr. 55 wird der neu gefasste Art. 100 wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:
„6. entgegen Art. 78 Abs. 1 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt,“
- bb) Die bisherigen Nrn. 6 bis 9 werden Nrn. 7 bis 10.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er
1. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht,
 2. die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Im neuen Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.“

3. In § 2 Abs.1 wird Satz 1 gestrichen. Die Satzbezeichnung des verbleibenden Satzes entfällt.

4. In § 4 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der 1. September 2008 und in Satz 2 als Ablaufdatum der 31. August 2008 eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen, soweit der Änderungsantrag nicht durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden hat.

Helmut Brunner

Vorsitzender